

Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 168/23



Beschluss

In der Sache

Rechtsanwalt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Re
net

-

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ die Richterin am Landgericht Dr. L_____ und den Richter am Landgericht _____ am 31.05.2023:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken

Dienstleistungen zur Löschung von Unternehmensbewertungen auf Internetportalen zu bewerben, anzubieten und/oder durchzuführen, soweit diese nicht ausschließlich technische-administrative Leistungen und/oder Botenleistungen zum Gegenstand haben, und/oder derart beworbene Leistungen durchzuführen, wenn dies geschieht auf der Inter-

